

EDITORIAL

Liebe Leser:innen,

freiheitsentziehende vorbeugende Maßregeln/Maßnahmen gehören in Deutschland, Österreich und der Schweiz zum selbstverständlichen Reaktionsinstrumentarium des Kriminalstrafrechts. Sie haben eine ausschließlich präventive Zielsetzung und erfüllen in der Praxis der Strafjustiz eine bedeutsame Rolle, auch wenn sie quantitativ hinter der Strafe und anderen kriminalstrafrechtlichen Reaktionsformen deutlich zurücktreten. Nimmt man die Maßregeln/Maßnahmen näher in den Blick, so zeigt sich, dass sich hinter ihrer vermeintlichen Selbstverständlichkeit viele offene Fragen und praktische Herausforderungen verbergen. Diese reichen von der Legitimation des Freiheitsentzugs gegenüber den Betroffenen, der gesetzlichen Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips über Möglichkeiten und Grenzen der Risikoeinschätzung bis zur Qualität von Gutachten. Diesen Fragen widmet sich das vorliegende Heft mit dem Themenschwerpunkt „Rechtsgrundlagen, Kommunikationsprozesse und Legitimationsfragen im Bereich von Maßregeln/Maßnahmen“.

Den Anfang macht der Beitrag „Das Maßregel- und Maßnahmenrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Ein Überblick und Rechtsvergleich“ von *Sophie Sackl, Alexander Baur, Lyane Sautner und Thierry Urwyler*. Der darin vorgenommenen Rechtsvergleich zeigt die grundlegenden Gemeinsamkeiten, aber auch vielen Unterschiede des Maßregel-/Maßnahmenrechts und -vollzugs im DACH-Raum auf. Seine Gliederung folgt einer länderübergreifenden Systematik, was dem:der Leser:in den Vergleich der Rechtslage in den drei Ländern erleichtert. Neben den zentralen Rechtsfragen werden rechtstatsächliche Erkenntnisse sowie aktuelle Entwicklungen und rechtspolitische Tendenzen behandelt. Eine resümierende Zusammenschau rundet den Beitrag ab.

Vor diesem Hintergrund erörtert der Beitrag von *Siegmar Lengauer* die Legitimation freiheitsentziehender Maßregeln/Maßnahmen. Er greift damit eine schwierige und nach wie vor kontroversiell diskutierte Frage der Strafrechtstheorie auf. So ist die in der Person des Rechtsbrechers:der Rechtsbrecherin liegende spezifische Gefahr in den gesetzlich definierten Fällen zwar Anlass für einen Freiheitsentzug durch eine Maßregel/Maßnahme, sie rechtfertigt diesen aber nicht per se. Anders als bei der Kriminalstrafe, die im Schuldvorwurf ihre Rechtfertigung gegenüber dem Täter:der Täterin findet und auch durch diese begrenzt wird, ist bei den Maßregeln/Maßnahmen ein entsprechendes Zurechnungsprinzip nicht allgemein anerkannt. Ein solches wird von vielen, die Maßregeln/Maßnahmen als Erforderlichkeit der Sozialverteidigung bzw. utilitaristisch rechtfertigen, auch gar nicht für erforderlich gehalten. *Siegmar Lengauer* setzt sich mit diesen Legitimationsmodellen kritisch auseinander und stellt in der Folge das von *Wolfgang Frisch* entwickelte Notstandskonzept vor, zu dessen Weiterentwicklung er Denkanstöße gibt.

Die Rechtspsychologie liefert mit der forensischen Risikoeinschätzung die Basis für das Prognosegutachten, das wiederum die Grundlage für die Anordnung einer Maßregel/Maßnahme darstellt. In ihrem Beitrag zeigen *Juliane Gerth, Marc Graf* und *Michael Weber* die Grenzen der etablierten Methoden und daran anlehenden Instrumente zur forensischen Risikoeinschätzung auf. Die Autor:innen machen deutlich, dass die Versuche der Verbesserung der Trennschärfe der Verfahren längst einen Plateaueffekt erreicht haben. Mit weiteren Anpassungen der Algorithmen ist somit kaum eine Erhöhung der Trennschärfe der Risikoeinschätzung zu erwarten. Stattdessen empfehlen die Autor:innen, den kritischen Blick auf die Gutachter:innen zu lenken. Unterschiedliche Verzerrungseffekte führen dazu, dass Risiken falsch eingeschätzt werden. Diese Verzerrungseffekte gezielt aufzulösen (auf Englisch „Debiasing“), ist gemäß *Gerth* und *Weber* ein prüfenswerter Ansatz, um die Trennschärfe der Risikoeinschätzung zu verbessern.

Auch *Astrid Rossegger, Jérôme Endrass, Jay Singh* und *Marc Graf* setzen sich in ihrem Beitrag mit Aspekten der Risikoeinschätzung auseinander, und zwar mit der Vermittlung des Inhaltes der Risikoeinschätzung. Die Risikoeinschätzung wird in der Regel für eine andere Fachperson oder andere Behörde verfasst und hat zum Ziel, eine Expertenmeinung zu vermitteln. Die Vermittlung einer Expertenmeinung an eine fachfremde Person ist anspruchsvoll; Missverständnisse oder Fehlinterpretationen sind deshalb auch häufig die Folge dieses Kommunikationsprozesses. Erschwerend kommt hinzu, dass die Risikoeinschätzung große Konsequenzen für die Betroffenen, ihr Umfeld und die Gesellschaft nach sich ziehen kann. Die Autor:innen schlagen deshalb vor, wie die forensische Risikoeinschätzung am besten zu formulieren ist, indem sie die forensischen Eigenheiten auf ein etabliertes Modell der Risikokommunikation übertragen.

Die forensische Risikoeinschätzung fließt häufig in ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten ein, das gerade im Maßnahmen-/Maßregel-Kontext sehr weitreichende Auswirkungen für die begutachtete Person hat. Es kann deshalb erwartet werden, dass forensische Gutachten höchsten Qualitätskriterien genügen. *Chiara Krause* und *Elmar Habermeyer* zeigen in ihrer Arbeit auf, dass sich die Gutachtenqualität bezüglich formaler Kriterien in den letzten zwanzig Jahren deutlich verbessert hat. Inhaltliche Mängel sind allerdings noch weit verbreitet, was unter anderem auf unzureichende Qualifikationsanforderungen der Gutachter:innen zurückzuführen sei. *Krause* und *Habermeyer* weisen darauf hin, dass ein pauschaler Ausschluss von bestimmten Berufsgruppen wenig zielführend ist und empfehlen die Berücksichtigung spezifischer Zusatzqualifikationen zur Beantwortung von bestimmten Fragestellungen. Außerdem weisen sie auf Möglichkeiten der Qualitätskontrolle durch Parteigutachten sowie auf die Rolle der Jurist:innen bei Formulierung der Aufträge hin.

Lyane Sautner & Jérôme Endrass